

BVGer E-2355/2013 vom 14. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2355_2013

FR: TAF E-2355/2013 du 14 juillet 2015

IT: TAF E-2355/2013 del 14 luglio 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

aArt. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG wurde per 1. Februar 2014 aufgehoben. Gemäss den Übergangsbestimmungen gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die am 1. Februar 2014 hängigen Verfahren - und somit auch im vorliegenden Fall - jedoch noch bisheriges Recht (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 zum AsylG, AS 2013 4387).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der

Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5 S. 116). Demnach enthält sich die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 S. 73, BVGE 2011/30 E. 3, 2011/9 E. 5; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Demgegenüber prüft die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt (vgl. auch BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Gemäss aArt. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG wird auf ein Asylgesuch unter anderem dann nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, ausser es gebe Hinweise, in der Zwischenzeit seien Ereignisse eingetreten, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Bei dieser Prüfung sind nur Ereignisse als relevant zu erkennen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen vermögen, wobei die diesbezüglichen Hinweise jedoch nur einem gegenüber der Glaubhaftmachung reduzierten Beweismass genügen müssen, damit ein Nichteintretensentscheid in Anwendung von aArt. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG ausser Betracht fällt. Auf das Asylgesuch ist einzutreten, wenn sich Hinweise auf ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG ergeben, die nicht zum Vornherein haltlos sind. Die Prüfung, ob Hinweise auf eine Verfolgung im Sinne des Nichteintretenstatbestandes von aArt. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG vorliegen, unterscheidet sich insbesondere von einer Glaubhaftigkeitsprüfung gemäss Art. 7 AsylG im Rahmen einer materiellen Beurteilung. Das massgebliche Beweismass ist im Vergleich zum Beweismass bei einer Glaubhaftigkeitsprüfung reduziert (vgl. BVGE 2009/53 E. 4.2; BVGE 2008/57 E. 3.2; EMARK 2000 Nr. 14). Die Relevanz der geltend gemachten Verfolgung misst sich allerdings am (engeren) Verfolgungsbegriff von Art. 3 AsylG. Auf ein Asylgesuch ist mithin nicht einzutreten, wenn eines der Elemente des Flüchtlingsbegriffs gemäss Art. 3 AsylG offensichtlich nicht erfüllt ist (vgl. EMARK 2005 Nr. 2).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hat am 5. August 2008 ein erstes Asylgesuch in der Schweiz eingereicht, welches durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. August 2012 letztinstanzlich abgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer hat somit in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen.

E. 5.2

Im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens (Gesuch vom 5. November 2012) trug der Beschwerdeführer namentlich vor, er werde in der Türkei wegen seiner politischen Tätigkeiten und wegen ihm unterstellter Aktivitäten für die PKK von den türkischen Behörden landesweit verfolgt. Die Republiks-Oberstaatsanwaltschaft in B._____ führe gegen ihn (und C._____) nach einer entsprechenden Denunziation ein Strafverfahren wegen Unterstützung der PKK (logistische Unterstützung).

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer liess zur Stützung seiner Vorbringen bereits durch seinen zuerst mandatierten Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Vedat Erduran, erstinstanzlich mehrere fremdsprachige Dokumente einreichen. Gemäss den betreffenden, sich bei den Akten befindlichen Übersetzungen handelt es sich um Dokumente, die von mehreren Strafverfolgungsbehörden in der Türkei (insbesondere Republiks-Oberstaatsanwaltschaft von B. _____ sowie Bezirks-Gendarmerie von B. _____; vgl. oben, Bst. F und I) ausgestellt worden sind. Im Verlaufe des weiteren erstinstanzlichen Verfahrens liess der Beschwerdeführer durch seinen heutigen Rechtsvertreter, Fürsprecher Peter Huber, weitere 21 Beweismittel nachreichen (vgl. oben, Bst. M), bei welchen es sich grossmehrheitlich ebenfalls um Dokumente handelt, die von den türkischen Strafverfolgungsbehörden (Polizei-, Gendarmeriebehörde respektive Staatsanwaltschaften) ausgestellt worden sein sollen. Gemäss einer BFM-internen Dokumentenprüfung sind an den eingereichten Beweismitteln keine Fälschungsmerkmale festgestellt worden.

E. 5.2.2

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurden weitere Beweismittel eingereicht, bei welchen es sich - den mitgelieferten Übersetzungen zufolge - um Dokumente der Oberstaatsanwaltschaft in B. _____ und (...), respektive der Gendarmeriekommandatur von [Türkei] handelt, und somit ebenfalls um Dokumente, die von den türkischen Strafverfolgungsbehörden verfasst und ausgestellt worden sein sollen (vgl. oben, Bst., Q, X, Z und CC). Das BFM hat sich anlässlich der im Juni 2013 erstellten Vernehmlassung weder inhaltlich konkret zu den vom Beschwerdeführer auf Rechtsmittelstufe eingereichten Beweismitteln geäussert, noch sich mit der vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit diesen Beweismitteln vorgetragenen Verfolgungssituation auseinandergesetzt. Das BFM hat sich darauf beschränkt, festzuhalten, dass es die Beschwerdeakten und den Arztbericht studiert und das Verweiserdossier von C. _____ (welchem es bekanntlich ein Jahr später Asyl gewährt hat) durchgesehen habe, und festzustellen, dass für das BFM kein Anlass bestehe, zu einer anderen Falleinschätzung zu kommen (vgl. oben, Bst. Y). Eine Würdigung der zahlreichen Beweismittel und insbesondere eine Prüfung der aus diesen Beweismitteln für das vorliegende Asylverfahren gezogenen Schlüsse und Konsequenzen wurden dabei nicht vorgenommen.

E. 5.3.1

Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die bei der Vorinstanz eingereichten Beweismittel, welche die Vorinstanz amtsintern überprüft hat, und deren Echtheit vom BFM explizit nicht in Zweifel gezogen wurde, sowie die im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens nachgereichten zahlreichen Beweismittel, die gewisse Hinweise dafür liefern, dass der Beschwerdeführer in ein türkisches Strafverfahren betreffend einen Terrorismusverdacht verwickelt sein könnte, näher untersucht werden. Dies gilt insbesondere, weil aus mehreren Beweismitteln hervorgeht, dass die "für den Kampf gegen Terrorismus" zuständige Staatsanwaltschaft respektive die "Abteilung für Kampf gegen Terrorismus" der Gendarmerie die betreffenden Strafermittlungsakten ausgestellt haben sollen (vgl. beispielsweise: Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft in B. _____ an die Sicherheitsdirektion der Stadt (...) [Direktion für Terrorbekämpfung] vom (...) 2013; Beschluss der Republiks-Oberstaatsanwaltschaft in B. _____ datiert vom (...) 2013 über die Unzuständigkeit; Ermittlungsauftrag der Republiks-Oberstaatsanwaltschaft (...) an die Gendarmerie-Kommandatur (...), datiert vom (...) 2013; Rechtshilfeersuchen der Republiks-Oberstaatsanwaltschaft (...) an die Justizbehörden in Deutschland, datiert vom

(...) 2013; vgl. oben, Bst. M und Z).

E. 5.3.2

Das BFM hat sich im Rahmen seines Nichteintretensentscheides zwar mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Es kam dabei zum Schluss, dass der Beschwerdeführer terroristische Handlungen der PKK begünstigt oder möglich gemacht habe (vgl. BFM-Verfügung, S. 2); der Beschwerdeführer seinerseits weist im Beschwerdeverfahren erneut darauf hin, diese Aktivitäten würden ihm zu Unrecht unterstellt. Eine konkrete, inhaltliche Prüfung der vom Beschwerdeführer angerufenen Vorfälle hat das BFM indessen nicht vorgenommen, sondern sich vielmehr in pauschaler Form auf den Standpunkt gestellt, diese Ereignisse stellten keine neuen, für die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers sprechende Umstände dar.

E. 5.3.3

Im Weiteren stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, es müsse nicht damit gerechnet werden, dass der Beschwerdeführer - sollte es zu einem Strafprozess kommen - in Untersuchungs- oder in Sicherheitshaft genommen würde. Bis zum Ergehen eines Urteils könnten Betroffene den Gang des Strafverfahrens in Freiheit abwarten. Erst nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens würden behördliche Schritte zur Sicherung des Strafvollzuges eingeleitet; es sei dem Beschwerdeführer daher zuzumuten, den weiteren Verlauf der Untersuchungen in der Türkei abzuwarten.

E. 5.4

In der Beschwerde wird zu Recht die Rüge erhoben, die betreffenden Erwägungen des BFM vermöchten der Realität der türkischen Gerichte in der überwiegenden Mehrheit der Terrorismusprozesse nicht zu entsprechen. Wenn sich bewahrheiten sollte, dass gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Vorwurf der PKK-Unterstützung strafrechtliche Ermittlungen seitens der türkischen Strafverfolgungsbehörden eingeleitet worden sind, kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden, dass er im Falle einer Rückkehr in die Türkei in Polizeigewahrsam genommen würde und in der Folge Misshandlungen zu gewärtigen hätte (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.2.2). Es kann aufgrund der heutigen Aktenlage nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Wiedereinreise in die Türkei einer eingehenden Befragung durch die türkischen Behörden unterzogen würde und er aufgrund eines allfällig gegen ihn hängigen Strafverfahrens wegen Entfaltung politisch missliebiger politischer Tätigkeiten mit flüchtlingsrelevanten Behelligungen rechnen müsste. Dass ein allfälliges Strafverfahren im Zusammenhang mit PKK-Vorwürfen ohne weiteres - und namentlich ohne nähere Klärung konkreter Tatbeiträge des Beschwerdeführers - rechtsstaatlich legitim wäre, wie die Vorinstanz festhält, greift im Übrigen ebenfalls zu kurz und entspricht nicht der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.4; BVGE 2011/10 E. 6, je m.w.H.).

E. 5.5

Hinzu kommt, dass C._____, auf den sich der Beschwerdeführer mehrfach beruft, am 14. August 2014 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und ihm Asyl erteilt worden ist. Die Fragen, ob die von C._____ vorgetragene Asylgründe einen sachlichen und persönlichen Zusammenhang mit den Asylvorbringen des Beschwerdeführers aufweisen und ob der Beschwerdeführer hieraus eine flüchtlingsrelevante Verfolgungssituation bezüglich seiner Person ableiten kann, müssen ebenfalls im Rahmen einer eingehenderen,

materiellen Prüfung des vorliegenden Asylgesuches geklärt werden.

E. 5.6

Angesichts der zahlreichen Dokumente, die der Beschwerdeführer im Rahmen des zweiten Asylverfahrens eingereicht hat, fällt die Möglichkeit, in Anwendung von aArt. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG einen Nichteintretensentscheid zu fällen, ausser Betracht. Aufgrund der heute sich präsentierenden Aktenlage hat das SEM das erneute Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen eines ordentlichen zweiten Asylverfahrens zu prüfen und hat dabei eine Anhörung im Sinne von Art. 29 und 30 AsylG durchzuführen (vgl. BVGE 2009/53 E. 7; EMARK 2006 Nr. 20 E. 3.1). Im Rahmen einer materiellen Prüfung des Asylgesuches werden die zahlreichen Beweismittel und ein allfälliger Zusammenhang mit der vom SEM bejahten Verfolgungssituation von C._____ zu prüfen sein. Dabei wird den gesundheitlichen, insbesondere psychischen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen sein (vgl. hierzu: UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 2011, Rz. 206 ff.; BVGE 2009/50 E. 10.2.1). Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens Gründe vorgetragen hat, welche - bei korrekter Anwendung des massgeblichen tiefen Beweismasses im Sinne der Rechtsprechung zu aArt. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG (vgl. oben, E. 4) - genügen, um als Hinweise auf eine mögliche Gefährdung im Sinne dieses Nichteintretenstatbestandes zu gelten, die mithin in einem materiellen Verfahren eingehend zu prüfen sind.

E. 5.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM zu Unrecht auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 5. November 2012 gestützt auf aArt. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG nicht eingetreten ist und somit Bundesrecht verletzt hat (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist im Sinne des Hauptbegehrens gutzuheissen und die angefochtene Verfügung des BFM vom 18. April 2013 ist aufzuheben. Die Sache ist zur materiellen Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen.

E. 6.1

Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 6.2

Dem Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig mässig hohen Kosten eine Parteienschädigung zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 1. Juli 2015 eine Kostennote für seine Bemühungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren ein. Er weist einen Aufwand von insgesamt 15 Stunden sowie Auslagen von Fr. 82.- aus, welcher namentlich angesichts der umfangreichen Aktenlage und aufgrund des durch die schwere gesundheitliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers erforderlichen Mehraufwands als angemessen zu erachten ist; der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 250.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist demnach eine Parteienschädigung von insgesamt Fr. 4'138.55 (Fr. 3'750.- Stundenaufwand zuzüglich Auslagen von Fr. 82.- m sowie 8 % Mehrwertsteuer von Fr. 306.55) zu Lasten des SEM zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.